



Benutzungsordnung für die Sporthalle Jöhlingen

§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Benutzer	2
§ 5 Benutzungszeiten.....	3
§ 6 Ordnungsvorschriften	3
§ 7 Jugendschutz	4
§ 8 Meldung von Schäden.....	4
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Hausrecht, Verstoß gegen die Benutzungsordnung.....	4
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Schlussbestimmungen	5
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sporthalle Jöhlingen dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grund-, Hauptschule- und Werkrealschule Jöhlingen sowie dem Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Sporthalle Jöhlingen (Halle, Anbauten, Außenanlagen), im Folgenden nur Halle genannt. Jeder Benutzer der Sporthalle hat sich den Bestimmungen der Benutzungsordnung zu unterwerfen. Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Halle wird vom Bürgermeisteramt –Sachgebiet Bürgerservice- verwaltet. Die laufende Aufsicht führt der Hausmeister bzw. dessen Vertreter. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Benutzer, denen von der Gemeinde Schlüssel überlassen werden, haben die Räume bzw. Gebäude nach Schluss der Übungsstunden zu schließen. Der jeweilige Verantwortliche sorgt für das Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne und der elektrischen Beleuchtung. Die Halle darf nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Übungsleiter) betreten werden. Der Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung dieser Person durchgeführt werden.

§ 4

Benutzer

Die Halle dient tagsüber dem Sportunterricht der Schule. Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind dem Hauptamt die Belegungspläne der Schulen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Außerhalb der Schulstunden wird die Halle den Sport treibenden Vereinen zur sportlichen Benutzung überlassen. Der Gesamtbelegungsplan ist von den Vereinen im Benehmen mit dem Sachgebiet Bürgerservice aufzustellen.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Belegungszeiten der Sporthalle unter der Woche (montags-freitags) richten sich nach den beim Bürgermeisteramt Walzbachtal vorliegenden Belegungsplänen. Die Sonderbelegung an den Wochenenden (samstags und sonntags) ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Benutzung der Halle und der Geräte durch die Sport treibenden Vereine ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

Die Vergabe der Hallenbelegung erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Sachgebiet Bürgerservice, zum Stichtag 30. März eines Jahres für den Winterplan und zum Stichtag 30. September eines Jahres für den Sommerplan.

Der laufende Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Sportgebäude bis spätestens 22.30 Uhr geräumt ist. Etwaige Ausnahmen müssen besonders zugelassen werden. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von den Vereinen länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist das Sachgebiet Bürgerservice von dem jeweiligen Verantwortlichen zu benachrichtigen. In den Sommerferien bleibt die Halle in den ersten vier Wochen geschlossen. Genaue Zeiten werden jährlich im Frühjahr von der Verwaltung festgelegt und den Vereinen bekannt gegeben.

§ 6

Ordnungsvorschriften

Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen jeweils nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Die Duschanlagen sind nach ihrer Benutzung abzustellen; jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Das Tragen von Joggingsschuhen oder Turnschuhen, die mit Stollen, Noppen, Spikes oder schwarzen Sohlen versehen sind, ist nicht gestattet. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte sind unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen. Das unerlaubte Wegnehmen von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind verboten. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Aufsicht führende Person. Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle oder im Foyer eingenommen werden.

Das Durchschlüpfen unter den herabgelassenen Trennvorhängen oder auf der Seite ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen und Schließen der schwenkbaren Geräteraumtore die Trennvorhänge nicht beschädigt werden. Am Übungsbetrieb und

Turnunterricht nicht teilnehmenden Personen ist der Aufenthalt in der Halle und allen anderen Nebenräumen nicht gestattet. Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht erlaubt.

Es besteht ein absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumen der Sporthalle

§ 7

Jugendschutz

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

§ 8

Meldung von Schäden

Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (z.B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom jeweiligen Verantwortlichen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Verwaltungsstelle abzugeben.

§ 10

Hausrecht,

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Das Hausrecht über die Sporthalle wird im Auftrag der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich vom Sachgebiet Bürgerservice ausgeübt. Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts, die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände nach dem Schulverwaltungsgesetz dem jeweiligen Schulleiter.

Der Gemeindebeauftragte hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.

Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, einzelnen Teilnehmern oder gesamten Gruppen die Benutzung der Sporthalle auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde überlässt der Schule sowie den Vereinen die Schulturnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich jetzt befinden. Die Schule und die Vereine sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den benötigten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

Die Vereine stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten. Die Vereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

Die Vereine haften für alle Schäden, die auf Grund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Schulleiter sowie die Vorstände der Sport treibenden Vereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für ihre Einhaltung verantwortlich. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Sporthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.12.1986 beschlossene Benutzungsordnung außer Kraft.

Walzbachtal, 28. Februar 2008

gez. Burgey
Bürgermeister